

# Reglement

## der Stiftung

### "Sterbekasse des Wirtevereins Zürich"

#### I. Allgemeines

##### Art. 1

Aufgrund von Art. 2 und 6 der Stiftungsurkunde werden die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes von Gastro Zürich-City (ehemals Wirteverein) unter den nachfolgenden Voraussetzungen durch Leistung eines einmaligen Beitrages unterstützt. Der Beitrag ist persönlicher Natur und dessen Abtretung daher in jeder Form unzulässig.

#### II. Bezugsberechtigte

##### Art. 2

Der Beitrag ist in erster Linie an den überlebenden Ehegatten, resp. an den Partner bei eingetragener Partnerschaft auszurichten, sofern er im Zeitpunkt des Ablebens des Mitgliedes mit diesem in Hausgemeinschaft gelebt hat.

Ist kein überlebender Ehegatte resp. eingetragener Partner vorhanden oder hat der überlebende Ehegatte resp. eingetragener Partner im Zeitpunkt des Ablebens des Mitgliedes mit diesem nicht in Hausgemeinschaft gelebt, so sind in zweiter Linie die Kinder des verstorbenen Mitgliedes bezugsberechtigt, sofern sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Andere Hinterlassene haben keinen Anspruch auf einen Beitrag.

#### III. Beginn der Anspruchsberechtigung

##### Art. 3

Der Anspruch der Hinterlassenen auf den Beitrag entsteht vorbehältlich Art. 5, wenn das verstorbene Mitglied am Todestag mindestens zwei Jahre ununterbrochen Gastro Zürich-City (ehemals Wirteverein) angehört hat.

Ein Anspruch auf den Beitrag besteht in jedem Falle nur im Rahmen der freien Stiftungsmittel (Art. 6, Abs. 1 der Stiftungsurkunde).

## **IV. Höhe des Beitrages**

### **Art. 4**

Die Höhe des auszurichtenden Beitrages richtet sich nach der Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft bei Gastro Zürich-City (ehemals Wirteverein).

Der Stiftungsrat entscheidet in abschliessender Kompetenz über die Höhe des Sterbegeldes.

## **V. Erlöschen und Ausschluss des Anspruchs**

### **Art. 5**

Der Anspruch erlischt, wenn die bezugsberechtigten Hinterlassenen den Beitrag nicht innerhalb von sechs Monaten vom Todestag an schriftlich beim Stiftungsrat geltend machen.

Ein Anspruch ist ausgeschlossen, wenn am Todestag die Mitgliedschaft des Verstorbenen bei Gastro Zürich-City (ehemals Wirteverein) bereits erloschen war.

Ein Anspruch ist ferner ausgeschlossen bei Todesfällen infolge von Epidemien, grösseren elementaren Ereignissen und Kriegsfall. In diesen Fällen kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit Gastro Zürich-City (ehemals Wirteverein) ausnahmsweise Beiträge zubilligen.

Zürich, den 16. März 2016

Der Präsident:

Der Kassier:

Leo Demarmels

Reto Züllig

(Reglementsänderungen berücksichtigt bis März 2016 siehe nächste Seite)

## **Änderungen des Reglements**

### **Generalversammlung vom 12. April 1972:**

Die Maximalauszahlung bei 30 Jahren Mitgliedschaft wird auf CHF 1'500.00 erhöht.

### **Vorstandsbeschluss vom 17. September 1981:**

Ab 2. Mitgliedschaftsjahr CHF 50.00 pro Jahr, nach oben unbegrenzt.

### **Generalversammlung vom 11. März 1991:**

Erhöhung der Auszahlungen ab 2. Mitgliedschaftsjahr auf CHF 100.00 pro Jahr, nach oben unbegrenzt.

### **Generalversammlung vom 14. März 2016:**

Reglementsänderung